

# Religionsanerkennungen in Deutschland

Scientology Kirche Deutschland e.V. - April 2009

Wieder und wieder haben deutsche Gerichte in den letzten Jahrzehnten den bona fide Status der Scientology Kirche als Religionsgemeinschaft bestätigt. Einige der Entscheidungen seit 1984 haben wir hier in gekürzter Form für Sie zusammengestellt. Die vollständigen Texte sind natürlich bei uns im Büro einsehbar.

In den englisch-sprachigen Ländern, wie USA, Kanada, England, Südafrika, Australien, Neuseeland bestehen unterschiedliche Formen staatlicher Anerkennung. Meistens genießt die Scientology Kirche in diesen Ländern die Gemeinnützigkeit wie auch die Anerkennung ihrer Geistlichen. Sind diese dort im staatlichen Heiratsregister offiziell eingetragen, werden die von ihnen geschlossenen Ehen mit der Zivilehe gleichgestellt.

Im kontinental-europäischen Ausland ist die Scientology Kirche als Religionsgemeinschaft seitens der Behörden oder Gerichte in Schweden, Portugal, Ungarn, Italien, Österreich, Schweiz, Frankreich, Niederlande und zuletzt Spanien anerkannt worden. In einigen dieser Länder genießt sie die volle oder partielle Steuerbefreiung. In Schweden besteht nicht nur volle Steuerbefreiung, sondern, betreffend der Ehen, die von ihren Geistlichen geschlossen werden, auch die Gleichstellung mit der Zivilehe.

In Deutschland war die rechtliche Beurteilung der Scientology Kirche wiederholt Gegenstand von Konflikten auf staatlicher Ebene. Die Auseinandersetzungen gingen in der Regel auf den Einfluß von

amtskirchlichen Sektenbeauftragten zurück, die durch ihren Einfluß und ihre Macht auf Staat und Gesellschaft der Scientology Kirche eine rechtliche Gleichstellung streitig machen wollten.

Bei der überwiegenden Mehrheit dieser Konfliktfälle, konnten sich die Gerichte ihre Neutralität bewahren und haben sich trotz des Druckes der Amtskirchen und ihrer Vertreter nicht vereinnahmen lassen, selbst wenn dies auch in Einzelfällen vorgekommen sein mag. Sie haben der Scientology Kirche grundsätzlich den Schutz aus Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) und damit den Schutz der Religionsfreiheit zuerkannt.

Wie die folgenden Seiten zeigen, wurde die Frage, ob Scientology eine Religion ist, schon seit über 25 Jahren immer wieder bejaht. Allerdings scheint dies noch nicht allgemein bekannt zu sein. Daher ermutigen wir Mitglieder und Freunde unserer Kirche ausdrücklich, sich mittels der vorliegenden Zusammenfassung ein Bild von den Errungenschaften im rechtlichen Sektor zu machen.

Diese Errungenschaften sind uns nicht einfach zugeflogen. Manche Nacharbeit mußte aufgewendet werden, um mit Hilfe unserer Anwälte immer wieder auf die religiösen Lehraussagen und Überzeugungen unserer Religionsgemeinschaft zu verweisen und um Verdrehungen auf Seiten der Etablierten standzuhalten.

Sehen Sie selbst. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Ihre Scientology Kirche Deutschland e.V.**

Die Entscheidungen sind gegliedert nach Rechtskategorien  
(Vereinsrecht, Straßen- und Wegerecht, Arbeits- und Sozialrecht, Strafrecht,  
Bürgerliches Recht, andere Fragen des öffentlichen Rechts):

---

## A . VEREINSRECHT

---

**Bayerisches Verwaltungsgericht München,**  
Urteil vom 25. Juli 1984 – Az. M 1392 VII 84

---

S. 26: "1. Der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erstreckt sich auch auf den Kläger. **Der Kläger ist als Religionsgemeinschaft oder zumindest weltanschauliche Gemein-schaft anzusehen.**

*Anlaß und Zweck einer solchen Vereinigung muß eine gemeinsame 'Religion' ihrer Mitglieder sein, d.h. die Vereinigung muß sich auf einen Konsens ihrer Mitglieder über ein außermenschliches Sein, eine außermenschliche Kraft, auf einen 'Glauben' an ein 'Heiliges' gründen, auf Überzeugungen, die dem weltanschaulich-religiös neutralen Staat verschlossen sind...*

*Es genügt die Übereinstimmung der Mitglieder der Vereinigung in der Deutung des Lebenssinnes und in der Beantwortung der Fragen nach Ursprung, Sinn und Ziel der Welt und der Berufung der Menschen. Soweit Vereinigungen diese Merkmale auf weisen, sind sie Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne der verfassungsrechtlichen Bestimmungen...*

**Legt man diese Ausführungen zugrunde, so kann im vorliegenden Fall eine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft bejaht werden.** ... Der Kläger bekennt sich dazu, daß der Mensch ein geistiges Wesen ist (...). Dieses geistige Wesen kann höhere Seinsstufen erreichen; dadurch wird es von seinem Körper unabhängig und kann denselben verlassen. Es wird unsterblich (...). Die erkennende Kammer bezweifelt nicht, daß diese Überzeugungen von einer nennenswerten Anzahl von Mitgliedern des Klägers geteilt werden."

### Oberlandesgericht Karlsruhe,

Beschluss vom 29. September 1986 – Az. 4 W 50/86 .....

S. 2: *“Nach § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung bezweckt der Verein die 'Verbreitung des religiösen Glaubens der Scientology' und 'die Verbreitung des Gedankenguts, daß der Mensch in erster Linie ein geistiges Wesen ist' (AS 13). ”*

### Landgericht Hamburg,

Beschluss vom 17. Februar 1988 – Az 71 T 79/85 .....

*“Doch sind die möglichen Kriterien einer Kirche im vorliegenden Fall zweifelsfrei erfüllt. ...”*

### Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,

Urteil vom 02. August 1995 – Az. I S 438/94 .....

S. 11: *“Ausweislich seiner Satzung ist der klagende Verein eine Religionsgemeinschaft. Sein Zweck wird als 'die Pflege und Verbreitung der Scientology Religion und ihrer Lehre' beschrieben. Die Scientology Kirche sieht es 'als ihre Mission und ihre Aufgabe an, den Menschen Befreiung und Erlösung im geistig-seelischen Sinn zu vermitteln, wobei sie eine Verbesserung möglichst vieler und zahlreicher Mitglieder in sittlicher, ethischer und spiritueller Hinsicht bewirken will...' (§ 2 Ziff. I der Satzung). ...”*

*Nach dem Wortlaut dieser Satzungsbestimmungen hat der klagende Verein keine wirtschaftliche, sondern eine ideelle Zielsetzung im Sinne von § 21 BGB, die 'nicht in erster Linie' mit Hilfe eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes verwirklicht werden soll...*

*Deshalb ist die Vorschrift des § 43 Abs. 2 BGB im Lichte der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 4 GG auszulegen und anzuwenden.“*

### Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,

12.12.2003 – Az. 1 S 1972/00 .....

*"Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Mitglieder des Klägers die von diesem angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen, um im Sinne der Scientology Lehre auf dem durch die vorgelegte "Brücken-Karte" vorgezeichneten Heilsweg höhere Daseinsstufen zu erlangen." (S. 15)...*

*"Unabhängig davon sind die diesbezüglichen Behauptungen, mit denen letztlich geltend gemacht wird, die Scientology-Lehre werde von der Organisation nur als Vorwand für eine ausschließliche wirtschaftliche Zielsetzung benutzt, nicht zur Überzeugung des Senats erwiesen. Dies gilt vor allem mit Blick auf mittlerweile vorliegende wissenschaftliche Untersuchungen, die sich auch mit der wirtschaftlichen Betätigung von Scientology befassen haben." (S. 23)...*

*"Nach den für die Scientology-Organisation verbindlichen Vorgaben des Gründers Hubbard dienen die verschiedenen scientologischen Organisationen nicht einer reinen Vermarktung von bestimmten Erzeugnissen, sondern sind sie darauf ausgerichtet, möglichst viele Menschen auf die sog. "Brücke zur totalen Freiheit" und damit zum Zustand als unsterbliches geistiges Wesen zu bringen.... Mithin erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass aus den Primärquellen folgt, dass der wirtschaftlichen Betätigung lediglich dienende Funktion im Hinblick auf die Verbreitung der Lehre und die Aufrechterhaltung und Expansion der Vereinigung zukommt." (S. 23-24)..."*  
*„Lediglich ergänzend weist der Senat daraufhin hin, dass der Mutterkirche und den ihr nachgeordneten Organisationen in den USA nach langjährigen Verfahren von der dortigen Steuerbehörde Steuerbefreiung wegen religiöser bzw. karitativer Betätigung zuerkannt worden ist.“*

### Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

vom 2.11.2005 – Az. 4 B 99.2582 .....

**„Der Kläger verfolgt nach der alten wie auch der neuen Satzung einen idealen Zweck, nämlich die Verbreitung des Ideengutes der Scientology Kirche als deren Mission unter Zugrundelegung ihres Glaubensbekenntnisses. Das vom Vereinswillen getragene Gesamtgebaren des Klägers lässt keine von dem Satzungszweck abweichende, über das Nebenzweckprivileg hinausgehende wirtschaftliche Betätigung im Sinne des Vereinsrechts erkennen.“ (S. 13)...**

---

---

## B . STRASSEN- UND WEGERECHT

---

---

### Amtsgericht Stuttgart,

Urteil vom 30. Januar 1985 – Az. B 33 OWi 9306/84

---

S. 2: **“Diese Kirche ist nach ihrem Selbstverständnis eine Erlösungsreligion**, die sich mit der Seele des Menschen und der Rätsel des Lebens befaßt und sich in ihrer geschichtlichen Tradition im Buddhismus, Hinduismus und anderen religiösen Richtungen verwurzelt sieht. Ihre irdische Aufgabe sieht sie darin, den Menschen in seiner Ausrichtung auf geistige Befreiung bei der Bewältigung von Problemen und Belastungen bis zur völligen Freiheit davon behilflich zu sein, um durch Selbsterkennung und Erfahrung seiner selbst als geistiges Wesen sowie eines Schöpfers bewußter zu leben und Zufriedenheit und Glückseligkeit zu erlangen. Der Weg dorthin, der den Menschen gleichzeitig zu einem Verständnis von Gott als dem höchsten Wesen bringt, vollzieht sich in mehreren Stufen geistiger Vervollkommnung durch vielfältige Studien, Kurse, Seminare, Auditing, einer Art seelsorgerischer Beratung, die dem Individuum hilft, die nach Auffassung der Religionsgemeinschaft erstrebenswerten geistigen Ziele zu erreichen.”

„... Das Gericht hat keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß eventuell käuflich zu erwerbende Bücher, Broschüren oder anderes Studien- und Informationsmaterial nicht diesem religiösen Zweck dienen; gleiches gilt für die Kurse, Seminare und das ebenfalls beitragspflichtige Auditing... ”

### Verwaltungsgericht Berlin,

Urteil vom 12. Oktober 1988 – Az. NJW 1989, 2559 ff

---

**“Bei dem Kläger handelt es sich um eine Vereinigung, die nach der von ihr gegebenen Selbstdarstellung die Ausübung von Religion bzw. Weltanschauung zum Gegenstand hat.”**

S. 10: „Es liegt auf der Hand, dass kleine weltanschauliche Gemeinschaften wie der Kläger ihre Betätigung anders finanzieren müssen als die großen etablierten Kirchen, die über ein erhebliches Steueraufkommen verfügen.... Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die erzielten Einnahmen letztlich der religiösen/weltanschaulichen Betätigung zugute kommen und nicht insoweit zweckentfremdet werden. ”

S. 11: „Wie die meisten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften spricht auch der Kläger nach seinem Selbstverständnis den Menschen als Ganzes, als Einheit von Seele und Leib an.“

### Verwaltungsgericht Frankfurt,

Urteil vom 4. September 1990 – Az. IV 2 E 2234/86 .....

S. 15: „Zu Recht geht der Kläger allerdings davon aus, dass ihm grundsätzlich der Schutz der grundgesetzlich gewährleisteten Religionsfreiheit zusteht. **Denn bei der Scientology Kirche handelt es sich nach der Auffassung der erkennenden Kammer um eine von Art. 4 Abs. 1. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2, Abs. 7 WRV geschützte Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft.**“

S. 20: “Gemessen an diesen aus der Verfassung sich ergebenden Maßstäben **ist der Kläger nach Auffassung der Kammer als eine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft i.S.d. Art. 140 GG i. V. m. 137 Abs. 2, Abs. 7 WRV anzusehen, der das in Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG gewährleistete Grundrecht auf Religionsfreiheit grundsätzlich für sich in Anspruch nehmen kann....**“

### Amtsgericht Hannover,

Urteil vom 19. September 1990, Az. 260-347/90 .....

„Das Grundrecht auf Freiheit der religiösen und weltanschaulichen Erkenntnisse sowie der Religionsausübung steht, wie sich dies aus seinem weitgefaßten Wortlaut ergibt, nicht nur den christlichen Kirchen zu, sondern allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie sonstiger Vereinigungen, die sich die Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben, sofern sie sich im Rahmen gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen der heutigen Kulturvölker halten.

Der Begriff der Religionsausübung ist, wie das Bundesverfassungsgericht rechtsgrundsätzlich entschieden hat, gegenüber seinem historischen Inhalt extensiv auszulegen, weil er zentrale Bedeutung für jeden Glauben und jedes Bekenntnis hat. Zur Religionsausübung gehören danach nicht nur kultische Handlungen sowie Beachtungen religiöser Gebräuche wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang der Sakramente, Zeigen von Kirchenfahnen und Glockengeläute, sondern auch andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens, insbesondere missionarische Tätigkeiten, die der Werbung für den eigenen Glauben dienen. **Hierauf berufen sich die Anhänger der Scientology Gemeinde zu Recht.**“

### Amtsgericht Freiburg,

Urteil vom 6. Februar 1996 – Az. 23 OWi 644/95a .....

*„Unter keinen Umständen kann hingenommen werden, dass der 'Scientology' eine Berufung auf Artikel 4 Abs. 2 Grundgesetz (zumindest als Weltanschauungsgemeinschaft) allein mit der Begründung verwehrt wird, sie biete Bücher und Dienstleistungen (Seminare etc.) gegen Entgelt an. In diesem Punkt unterscheidet sich 'Scientology'<sup>1</sup> in keiner Weise etwa von Vorstellungen und Verhaltensweisen der Großkirchen, die überdies noch den Vorteil des Kirchensteuereinzugs haben.*

*Allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften muss prinzipiell die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Einnahmen sowohl zur Finanzierung der laufenden Tätigkeit als auch zur Finanzierung des den meisten Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften innewohnenden Missionsgedankens zu erzielen. ... Im übrigen kann zu der Frage Weltanschauungsgemeinschaft oder Gewerbebetrieb bei 'Scientology' auf die ausführlichen Gründe in den Entscheidungen etwa des Oberverwaltungsgerichts Hamburg BSIII326/93 vom 24.8.1994, des Verwaltungsgerichts Frankfurt IV/2 E 2234/86 vom 4.9.90 und des Verwaltungsgerichts Berlin IA 73,86 vom 12.10.1988 verwiesen werden, wo diese Fragen eindrucksvoll und ohne geistige Voreingenommenheit erörtert werden. ...“*

*„**Insoweit darf 'Scientology' nicht anders behandelt werden als andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften**, für die - soweit erkennbar - noch niemals in vergleichbaren Fällen die Notwendigkeit einer Sondernutzungserlaubnis bejaht wurde. Es ist immer wieder ein Zeichen geistiger Unfreiheit und ideologischer Bevormundung und letztlich Willkür, wenn Verbotsnormen hervorgeholt werden, um damit Zielsetzungen zu verfolgen, die mit dem eigentlichen Regelungsinhalt der Normen nichts mehr zu tun haben. Auch im vorliegenden Fall ist ganz offensichtlich, dass es nicht um den 'Straßenverkehr' geht, sondern allein um eine Missbilligung von 'Scientology'. Es muss Aufgabe der Justiz bleiben, dieser Verfahrensweise entgegenzutreten.“*

---

---

## C . ANDERE FRAGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

---

### Verwaltungsgericht Frankfurt/Main,

Beschluß vom 27.08.1980 – Az. II/2-H 2884/80

---

S. 8: "... Bereits dieser Glaube an einer Offenbarung schließt - wie schon das Verwaltungsgericht Darmstadt in einem Parallelverfahren zutreffend ausgeführt hat (vgl. NJW1979, 1056) - die Auffassung der Antragsgegnerin aus, daß es sich bei der Scientology Kirche lediglich um eine angewandte Philosophie - weltanschaulicher Prägung handele....

Es muß im vorliegenden Zusammenhang auch als unerheblich angesehen werden, daß die Glaubensinhalte und religiösen Praktiken der Scientology Kirche in wesentlichen Punkten wie beispielsweise der Gottesvorstellung, dem pastoralen Beratungsverfahren (Auditing) und dem Einsatz des sogenannten Hubbard-Elektrometers nicht denen der beiden großen christlichen Konfessionen entsprechen."

S. 13: "Im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 GG muß es auch als unerheblich angesehen werden, ob eine Religionsgemeinschaft - wie hier die Scientology Kirche Deutschland - von staatlichen Institutionen negativ beurteilt wird."

### Oberverwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 17.6.2004

Az 1 Bf 198/00 in der Krüger ./, Stadt Hamburg wegen Unterlassung des „Sektenfilters“

---

"Die Klägerin kann für ihren Glauben an die scientologische Lehre bzw. ihre Weltanschauung den Schutz des Art. 4 Abs. 1 GG in Anspruch nehmen. Gemäss Art. 4 Abs. 1 GG ist die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Verständnisses ["BEKENNTNISSES"] unverletzlich.

Das Gedankengebäude der Scientology-Organisation befasst sich mit transzendenten Inhalten und der Stellung und Bedeutung des Menschen in der Welt. Werden die Lehren von L. Ron Hubbard über die unsterbliche Seele als Träger einer Lebensenergie (THETA) und als THETAN sowie ihr Verhältnis zu dem als MEST bezeichneten Materiellen Universum und des Weges der durch unzählige Leben gewandelten Seele geglaubt, sowie der an Erlösungsstufen erinnernde Weg zu höheren Daseinsstufen (CLEAR und [OPERATING] THETAN) verinnerlicht, so liegt darin eine Weltanschauung oder ein religiöses Bekenntnis."

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat diese Beurteilung mit Urteil vom 15.12.2005 rechtskräftig bestätigt.



---

---

## D . ARBEITS- UND SOZIALRECHT

---

---

### Sozialgericht Nürnberg,

Urteil vom 19. Januar 2000 – Az. S 13 AL 57/97

---

„Zudem findet auf den vorliegenden Fall nach Überzeugung des erkennenden Gerichtes auch § 7 Abs. 2 Nr. 2 SchwbG Anwendung, der bestimmt, dass als Arbeitsplätze nicht die Stellen gelten, auf denen Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend **durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt sind, beschäftigt werden...**“.

„Die Aufnahme in die Scientology Kirche Bayern e. V. erfolgt nur, wenn entsprechende **religiöse Ideen dieser Kirche** bejaht werden. .... Das bedeutet, aufgrund der Überzeugungen seiner Mitglieder unterfällt der Verein als solcher, d.h. die Scientology Kirche Bayern e. V., der Bestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 SchwbG.“

### Bundesarbeitsgericht,

Beschluss vom 26. September 2002 – Az. 5 AZB 19/01

---

S. 7: “Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist unzulässig. ”

S. 9: “Nach den getroffenen Vereinbarungen stand der Kläger in einer vereinsrechtlichen Beziehung zum Beklagten und nicht in einem Arbeitsverhältnis. Ein Arbeitsvertrag wurde weder ausdrücklich noch konkludent geschlossen. ”

S. 10: “3. Aus der fachlichen Bindung an die Grundsätze der Scientology Gemeinschaft kann nicht auf ein Arbeitsverhältnis geschlossen werden. Diese Bindung ist gerade Ausfluß des Vereinszwecks.”

“Der Kläger verfolgte mit seiner Tätigkeit beim Beklagten keine Erwerbsabsichten, sondern **ideelle Ziele und strebte die eigene geistige Vervollkommnung im Sinne der Lehren von Scientology an. Während seiner Mitgliedschaft in dem beklagten Verein teilte der Kläger die spirituellen Vorstellungen von Scientology vom Erreichen bestimmter Erlösungsstufen** und wurde zur eigenen geistigen Vervollkommnung und Weitergabe der 'Lehre' tätig.”

Das Gericht distanzierte sich damit von einer früheren, entgegengesetzten Entscheidung aus dem Jahre 1995.

---

---

## E . BÜRGERLICHES RECHT

---

---

### Landgericht Frankfurt,

Urteil vom 07. Juni 1989 – Az. 2/4 O 471/88

---

S. 6: *“Der Kläger erhielt die Auditing-Stunden als Mitglied des Beklagten, einer Religionsgemeinschaft i.S. des Grundgesetzes. Diese Auditings unterliegen als - nach dem Selbstverständnis des Beklagten - zentraler Punkt der geistig-religiösen Praxis und seelsorgerischen Heilsvermittlung in der Scientology dem grundrechtlich geschützten Bereich.”*

***“Die Kammer geht mit der in Praxis und Lehre verbreiteten Ansicht davon aus, daß es sich bei der Scientology Kirche, bzw. ihren juristisch selbständigen Gliedern, also auch dem Beklagten, um eine Religionsgemeinschaft i.S. des Grundgesetzes handelt, da die Kirche über einen umfangreichen Bestand religiöser Lehren über das Wesen und die Bestimmung des Menschen in seiner Beziehung zu Gott verfügt. Bei der Würdigung dessen, was im Einzelfall als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu betrachten ist, darf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (E 24, 236, 247) das Selbstverständnis der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft nicht außer Betracht bleiben.”***

S. 11: *“ Das Auditing greift nicht in den Bereich von Heilkunde ein. Es hat seinen Ursprung in der grundgesetzlich geschützten, religiösen Anschauung des Beklagten und ist zentraler Punkt der geistig/religiösen Praxis und seelsorgerischen Heilsvermittlung in der Scientology. Wie die meisten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften spricht der Beklagte nach seinem Selbstverständnis den Menschen als Ganzes, als Einheit von Leib und Seele an. Damit verbindet sich grundsätzlich auch die Verheißung positiver Veränderungen im körperlichen oder seelischen Bereich - sozusagen als Nebenprodukt - für die Mitglieder, die nach den Vorschriften des Beklagten handeln und von dessen angebotenen Hilfeleistungen Gebrauch machen. Dadurch werden Veranstaltungen wie das Auditing jedoch nicht zu einer medizinischen Heilbehandlung; vielmehr entziehen sie sich als Bestandteil des religiösen/ weltanschaulichen Bekenntnisses mit einer entsprechenden Betätigung einer wissenschaftlichen Bewertung.”*

### Landgericht München I,

Urteil vom 30. März 1993 – Az. 23 O 4805/92 .....

S. 7: *“b) Vielmehr muß bei der Bewertung der Beziehungen der Parteien berücksichtigt werden, daß **es sich bei dem Beklagten um eine Religionsgemeinschaft i.S. des Grund-gesetzes handelt** und die vom Kläger in Anspruch genommenen Leistungen nach dem Selbstverständnis des Beklagten - wie auch für den Kläger aus den ihm überlassenen Unterlagen ersichtlich - zentraler Punkt der geistig-religiösen Praxis waren.*

*Damit sind jedoch die vom Kläger erbrachten - als Spenden bezeichneten - Zahlungen nicht allein in erwerbswirtschaftlichen Kategorien zu erfassen, sondern auch als Beiträge zur Finanzierung der gesamten Vereinigung zu werten.“*

### Landgericht Hamburg,

Beschluß vom 05. Januar 1998 – Az. 330 O 169/97 .....

S. 3: *“**Der Beklagte ist als Religionsgemeinschaft anerkannt**, seine Finanzierung über Spendenbeiträge begründet nach allgemeiner Ansicht (dazu zuletzt das Bundesverwaltungs-gericht Pressemitteilung vom 06.11.1997 <Anl. B 30>) keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.*

*Bei der Bewertung der den Mitgliedern angebotenen religiösen Leistungen muß - auch vor dem Hintergrund der in Art. 4 GG gewährten Religionsfreiheit - berücksichtigt werden, daß sich der Beklagte, anders als die Kirchengemeinschaften, die sich u.a. über Steueraufkommen finanzieren können, ausschließlich über Spenden der Mitglieder finanzieren muß. “*

---

---

## F . STRAFRECHT

---

---

**Einstellungsverfügung Staatsanwaltschaft am Landgericht Frankfurt,**  
vom 07. Oktober 1987, wegen Verstoß gegen das UWG/HWG – Az. 92 Js 12546/85 .....

S. 2: " Was die Scientology Kirche betrifft, so **ist diese in der Bundesrepublik Deutschland als Religionsgemeinschaft anerkannt** im Sinne von Art. 4 GG, 140 GG. "

**Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Berlin am Landgericht Berlin,**  
vom 28. Januar 1991, Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz – Az. I Wi Js 481/89 .....

S. 1: " In der Bundesrepublik Deutschland **ist die Scientology Kirche als Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 4, 140 des Grundgesetzes anerkannt.** "

S. 2: "Die Scientology Kirche ist nach ihrem Selbstverständnis eine sogenannte Erlösungs-Religion. Das heißt, sie will ihre Gläubigen zu immer höheren Bewußtseinstufen führen in der Erkenntnis der Unsterblichkeit des Menschen als geistiges Wesen. "

.....  
Zusammengestellt von der  
Scientology Kirche Deutschland e.V.  
Beichstr. 12  
80802 München  
© 2009 SKD e.V.